

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2014

Geschäftszahl

2014/02/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2014/02/0001 E 28. März 2014 RS 1

Stammrechtssatz

Ausgangspunkt für die Veröffentlichungspflicht durch den Emittenten ist gemäß § 93 Abs. 2 BörseG 1989 eine Mitteilung an den Emittenten gemäß § 92a Abs. 1 BörseG 1989, zu der der Veräußerer oder Erwerber nach § 91 Abs. 1 BörseG 1989 verpflichtet ist. Die Pflicht zur Veröffentlichung besteht jedoch für den Emittenten nur dann, wenn tatsächlich eine Änderung bedeutender Beteiligungen durch Veränderung relevanter Stimmrechtsanteile an seinem Unternehmen erfolgt ist. Vor dem Hintergrund einer umfassenden Transparenz von Beteiligungsverhältnissen und im Hinblick auf die geforderte Zuverlässigkeit und Rechtzeitigkeit einer Veröffentlichung unter dem Aspekt des Anlegerschutzes (vgl. Erwägungen zur Richtlinie 2001/34/EG, Begründung im Initiativantrag 82/A XXIII. GP auf S 16) ist der Emittent verpflichtet, die Mitteilung nach § 92a Abs. 1 BörseG 1989 zunächst dahin zu prüfen, ob durch den dort beschriebenen Vorgang eine Beteiligungsänderung in einem für den Erwerber oder Veräußerer meldepflichtigem Ausmaß tatsächlich eingetreten ist, weil nur ein solcher den Emittenten in weiterer Folge zur Veröffentlichung verpflichtet.